

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>6762/2022/1</b> Vorgänger-Vorlage: 6762/2022	<b>Zentralbereiche</b> Frau Alter
<b>10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 08.07.2009 in der Fassung vom 01.07.2019 wie folgt:

§ 14 wird wie folgt gefasst:

(1) Die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger und Teilnehmer am sogenannten „Stillen Alarm“ der freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

a) der ehrenamtliche Wehrleiter 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

b) die stellvertretenden Wehrleiter und Wehrführer 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

c) die Wehrführer der Stadtteile Hausen und Kürrenberg; Kernstadt 100% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

d) der Wehrführer des Stadtteils Nitztal 70 % des Höchstbetrages nach § 10 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

e) die ehrenamtlichen Gerätewarte aller Löschzüge 35 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

f) der Kammerwart 22 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

g) die Wehrführer 70 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

h) die Jugendwarte aller Löschzüge nach § 11 Abs. 4 erster Halbsatz Feuerwehrentschädigungsverordnung

i) der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 70 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

j) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mayen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen aufgrund eines Dienstplanes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage eines Stundensatzes. Dieser ist abhängig von dem tatsächlichen stundenbezogenen Umfang der Heranziehung und beträgt 38 % des Höchststundensatzes gemäß § 12 Abs. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung

k) die beiden Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung 60 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

(2) Werden die Sätze der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(3) Für Feuerwehrangehörige, die im Rahmen der ständigen Einsatzbereitschaft anlässlich des Lukasmarktes sowie der hiermit im Zusammenhang stehenden Sicherheitswachen verwendet werden, wird eine Aufwandsentschädigung von 12,00 EUR je Stunde des Bereitschaftsdienstes gewährt. Die Besetzung der Bereitschaften ist durch einen Dienstplan zu regeln. Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

<b>Gremium</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>wie Vorlage</b>	<b>TOP</b>
<b>Stadtrat</b>					

### **Sachverhalt:**

Grundsätzlich sind die den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auf der Grundlage der Hauptsatzung gewährten Zahlungen steuerlich als Einkommen zu qualifizieren und unterfallen damit den Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements erscheint es angezeigt, in der Hauptsatzung eine Bestimmung zu normieren, die im Fall einer pauschalen Besteuerung der Aufwandsentschädigung den Eintritt der Stadt anstatt der Feuerwehrangehörigen vorsieht.

Zudem ist eine weitere Änderung in § 14 umzusetzen. Da die Bezeichnung „Zugführer“ nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz nicht mehr existiert ist diese durch die neue Bezeichnung „Wehrführer“ zu ersetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind jeweils nach der Lohnsteuerforderung zu kalkulieren, da die Summe der von der Stadt zu tragenden Beträge von den jeweiligen Positionen der Feuerwehrangehörigen abhängt. Jedoch ist aufgrund der geringen Zahl von Personen, die für die Erstattung in Frage kommen, nicht mit einem hohen finanziellen Aufwand zu rechnen.

### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen

**Anlagen:**

Keine Anlagen